



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

30. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 07.07.2021

08/2021

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: **Mittwoch, 14. Juli 2021**
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager,
 Kleiner Saal
 Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf

Beginn: **19.00 Uhr**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 25.11.2020
4. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
5. Informationen der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung zum Bauvorhaben: Grundhafter Ausbau, Friedensstraße Niedergörsdorf
8. Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung zum Bauvorhaben: Regenwasserinstandsetzung, Georg-Büchner-Ring Altes Lager
9. Vergabebeschluss von freiberuflichen Leistungen zur Erarbeitung der Gefahren- und Risikoanalyse mit Gefahrenabwehrbedarfsplan



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Solarpark Kurzlipsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf im Ortsteil Kurzlipsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf hat am 14.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlipsdorf“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlipsdorf“ beschlossen. Gleichzeitig wird der Landschaftsplan fortgeschrieben. Weiterhin wurde die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Kurzlipsdorf. Im Norden, Osten und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen an. Das Plangebiet soll größtenteils zu einem Sondergebiet „Solarpark“ entwickelt werden. Während südliche Bestandsgebäude erhalten bleiben und mit Dachflächen-Solaranlagen ausgestattet werden, werden 13 Gebäude mit einer Fläche von 11.200 m² sowie Wege und sonstige versiegelte Flächen von 14.800 m² für die zukünftige Nutzung zurückgebaut. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen zudem auch Flächen für naturschutz- und artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.

Ein nordwestliches Gebäude, welches derzeit als Verwaltungs- und Technikgebäude genutzt wird, soll erhalten bleiben.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 56 der Flur 7 in der Gemarkung Blönsdorf mit einer Größe von ca. 7 ha.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Planungsziel

Das Plangebiet wird zum großen Teil als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Ziel ist es, Planungsrecht für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie herzustellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB erfolgt in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 23.08.2021.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlipisdorf“ in der Fassung vom Juni 2021 bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht

können im Bauamt (Zimmer 18) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag/Dienstag/Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb der genannten Frist über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf vorgebracht werden.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://www.gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/planen-und-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/buergerbeteiligung-zur-bauleitplanung> eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verstätet geltend ge-

macht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Niedergörsdorf, 29.06.2021



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Kurzlipisdorf“

Die Gemeindevertretung hat am 14.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlipisdorf“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlipisdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf beschlossen. Gleichzeitig wird der Landschaftsplan fortgeschrieben. Weiterhin wurde die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Kurzlipisdorf. Im Norden, Osten und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen an. Das Plangebiet soll größtenteils zu einem Sondergebiet „Solarpark“ entwickelt werden. Während südliche Bestandsgebäude erhalten bleiben und mit Dachflächen-Solaranlagen ausgestattet werden, werden 13 Gebäude mit einer Fläche von 11.200 m² sowie Wege und sonstige versiegelte Flächen von 14.800 m² für die zukünftige Nutzung zurückgebaut. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen zudem auch Flächen für naturschutz- und artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.

Ein nordwestliches Gebäude, welches derzeit als Verwaltungs- und Technikgebäude genutzt wird, soll erhalten bleiben.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 56 der Flur 7 in der Gemarkung Blönsdorf mit einer Größe von ca. 7 ha.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Planungsziel

Das Plangebiet wird zum großen Teil als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Ziel ist es, Planungsrecht für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie herzustellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB erfolgt in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 23.08.2021.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlipisdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf in der Fassung vom Juni 2021 bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie
- Fortschreibung des Landschaftsplanes Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlipisdorf“ in der Fassung vom Juni 2021

können im Bauamt (Zimmer 18) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag/Dienstag/Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb der genannten Frist über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.


Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf vorgebracht werden.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://www.gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/planen-und-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/buergerbeteiligung-zur-bauleitplanung> eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verstätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Niedergörsdorf, 29.06.2021



Boßdorf
Bürgermeisterin

**Allgemeinverfügung der Gemeinde Niedergörsdorf
über die Festlegung eines Modellgebietes nach § 27 Absatz 1
Satz 2 Nummer 3 der Verordnung über den Umgang mit dem
SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-
CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV)
vom 15. Juni 2021
(GVBl. II/21, [Nr. 62])**

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der SARS-CoV-2-UmgV ist bei einem Modellprojekt, das der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Öffnungen von Betrieben und Einrichtungen, in einem Projektgebiet stattfinden soll, durch die kreisangehörigen Gemeinden das Projektgebiet durch eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzugeben. Daher wird hiermit gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der SARS-CoV-2-UmgV angeordnet:

1. Projektgebiet:

Für den Zeitraum vom 29.07.2021 bis 06.09.2021 wird das Veranstaltungsgelände der Go-Kartbahn und Freizeitzentrum Niedergörsdorf GmbH, Flugplatzweg 6 in der Gemeinde Niedergörsdorf als Teilgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde zur Umsetzung des Projekts „Zurück zu den Wurzeln“ als Projektgebiet festgelegt.

2. Sofortige Vollziehbarkeit:

Die sofortige Vollziehbarkeit der oben genannten Bestimmung wird angeordnet. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung. Ein entsprechender Antrag wäre zu richten an das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14467 Potsdam.

3. Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.07.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 06.09.2021 außer Kraft. Sie tritt ebenfalls außer Kraft mit Ablauf der Geltungsdauer der zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung gültigen SARS-CoV-2-UmgV, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der SARS-CoV-2-UmgV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf der Grundlage der SARS-CoV-2-UmgV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

Begründung:

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-UmgV kann für ein Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen für

1. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter,
2. die Sportausübung,
3. Kultureinrichtungen und -veranstaltungen

zulassen (Modellprojekte).

Mit Schreiben vom 14.06.2021 wurde das Projekt „Zurück zu den Wurzeln“ als Modellprojekt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Integration und Verbraucherschutz als geeignet erklärt.

Voraussetzung für die Durchführung des Modellprojekts ist unter anderem, dass gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der SARS-CoV-2-UmgV der zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung erlassenen gültigen Fassung die zuständige Gemeinde, in diesem Fall die Gemeinde Niedergörsdorf, das Projektgebiet in dem das Modellprojekt stattfinden soll, als Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt.

Zu Ziffer 1:

Das Open-Air-Festival „Zurück zu den Wurzeln“, ist seit 2017 ein Event, dass jährlich im Ortsteil Altes Lager auf dem dortigen Veranstaltungsgelände der Go-Kartbahn und Freizeitzentrum Niedergörsdorf GmbH, Flugplatzweg 6 stattfindet.

Es ist inzwischen ein fester Bestandteil im Veranstaltungskalender des Landes Brandenburg und der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich der kleinen und mittleren Musik-Festivals.

Die genutzte Fläche befindet sich ausschließlich auf dem Gelände der Go-Kartbahn und Freizeitzentrum Niedergörsdorf GmbH, Flugplatzweg 6, 14913 Niedergörsdorf. Dieses Gebiet wird daher als Projektgebiet festgelegt.


Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf einzulegen.

Niedergörsdorf, 28.06.2021



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, den 20.05.2021
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Lindwerder,
Verf.-Nr. 614 40-WB18/95**

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs.1 FlurbG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 28.09.2016, des Nachtrages 1 vom 12.11.2018, des Nachtrages 2 vom 09.03.2020 und des Nachtrages 3 vom 30.03.2021 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen** des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge wird auf den **07. Juni 2021, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes mit Ausnahme der landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke, deren Besitz und Nutzung durch Überleitungsbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt geregelt wird. Anträge nach § 71 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) insbesondere Anträge zur Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 63 Abs. 1 des FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) liegen vor, da der verbliebene Widerspruch gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt wurde. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Domke

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Vermessungsbüro Manfred Schmidt

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

An die Erben von Waltraud Vocks, geb. Nelde
Herbert Walter Nelde
Ewald Wilhelm Nelde
Erna Köbl, geb. Nelde
Holger Harald Leest
Claudia Carola Neffen, geb. Leest

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung im Vermessungsbüro Manfred Schmidt, Spandauer Straße 15, 14943 Luckenwalde in der Zeit vom 08.07.2021 bis 22.07.2021 einsehen.

Manfred Schmidt
ÖbVI

Aus den Ortsteilen

Niedergörsdorf

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf hat in der Mitgliederversammlung am 22.06.2021 einen Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages gefasst.

Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses und Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Angaben.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Alle Grundeigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf/Dorf (Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 1,2,3,4,5,6 und 7) und Altes Lager (Flur 1,2 und 3) gehören, werden hiermit aufgefordert, ihre Flächen für das Jagdkataster abzustimmen und ihren Eigentumsnachweis zu erbringen.

Das Jagdkataster liegt bei Frau Gläser, Dorfstraße 1 in Niedergörsdorf aus (Telefon: 03 37 41/7 22 21).

Der Eigentumsnachweis, der Antrag zur Auszahlung des Reinertrages und die Angabe der Bankverbindung sind Voraussetzungen für die Auszahlung. Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Jagdvorsteher Herrn Siegfried Schütze, Telefon: 03 37 41/8 07 10 oder 0172 4497075.

Schütze
Jagdvorsteher

Schönefeld

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schönefeld

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schönefeld

am Montag, dem 26. Juli 2021, um 19.00 Uhr

ins Dorfgemeinschaftshaus Schönefeld ein.

Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind alle Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2020/2021, einschließlich Finanzbericht
3. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des neuen Vorstandes
5. Verschiedenes

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen oder an den Besitzverhältnissen gab, sind aufgefordert umgehend die Änderung beim Notjagdvorstand anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Boßdorf
Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin
als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schönefeld

Wergahna

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wergahna zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht 2019/2020 und 2020/2021

Die Jagdgenossenschaft Wergahna hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 18.06.2021 bei einer Anwesenheit von 72,34 % der Eigentümer folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschlussfassung zum Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung 2019/2020
2. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2020/2021
3. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019/2020
4. Beschlussfassung zur Bestellung des Rechnungsprüfers 2019/2020
5. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages 2019 in Höhe von 2,90 Euro/ha
6. Beschlussfassung zum Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung 2020/2021
7. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021/2022
8. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2020/2021
9. Beschlussfassung zur Bestellung des Rechnungsprüfers 2020/2021
10. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für 2020 in Höhe von 2,90 Euro/ha

Damit endet laut BGB die Frist des Anspruches zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen für 2019/2020 und 2020/2021 nach Ablauf von vier Jahren.

Jagdvorsteher